HÖRMANN

FÜR GESCHÄFTSPARTNER

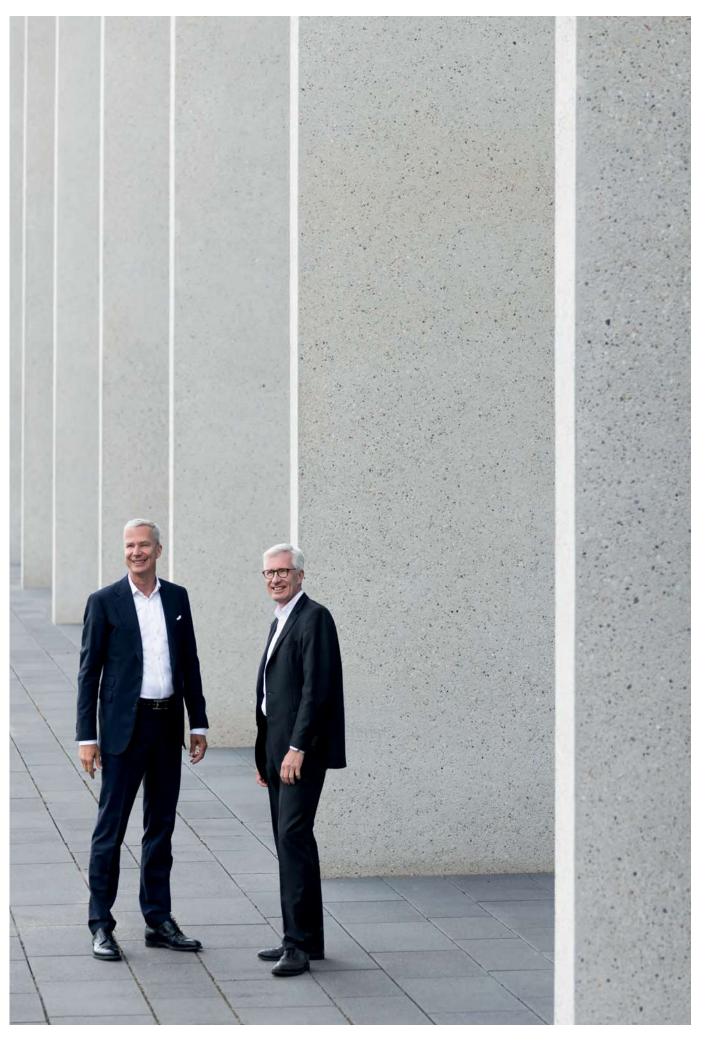


1	VORWORT DER UNTERNEHMENSLEITUNG		5
2	GE	LTUNGSBEREICH UND GRUNDLAGEN	7
3	3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 3.7 3.8	Vermeidung von Interessenkonflikten Korruptionsbekämpfung Fairer Wettbewerb Verbot der Geldwäsche Einhaltung von Sanktionen und Embargos Datenschutz Schutz von vertraulichen Informationen, geistigem Eigentum und Vermögenswerten Verantwortungsvolle Beschaffung	8
4	4.1 4.2 4.3 4.4 4.5 4.6 4.7	Achtung der Menschenwürde und Diskriminierungsverbot Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei Verbot von Kinderarbeit Faire Arbeitsbedingungen und Entlohnung Vereinigungsfreiheit Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land Beauftragung und Nutzung von Sicherheitskräften	10
5	ARI	BEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	12
6	UM 6.1 6.2 6.3	WELTSCHUTZ Sorgsamer Umgang mit Ressourcen und Reduktion von negativen Umweltauswirkungen Gefahrstoffe Abwasser und Abfälle	13
7	HINWEISSYSTEM		14
8	ÜBERPRÜFUNG DER EINHALTUNG UND RECHTSFOLGEN 15		

Urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit unserer Genehmigung. Änderungen vorbehalten.

Redaktioneller Hinweis: Die in diesem Code of Conduct für Geschäftspartner gewählte männliche Form der Ansprache bezieht sich immer gleichberechtigt auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird lediglich aus Gründen einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Herausgeber: Hörmann KG Verkaufsgesellschaft, Upheider Weg 94 – 98, 33803 Steinhagen, Deutschland Stand Juli 2024



1 VORWORT DER UNTERNEHMENSLEITUNG

"Einen guten Namen muss man sich erarbeiten." (August Hörmann, Firmengründer)

Sehr geehrter Geschäftspartner,

dem Motto unseres Firmengründers folgend stellen wir seit jeher hohe Anforderungen an uns als Unternehmer, an die Unternehmen der Hörmann Gruppe sowie an die Qualität unserer Produkte. Gleichzeitig sind wir uns unserer ökonomischen, ökologischen und sozialen Verantwortung bewusst und bestrebt, dazu einen wertvollen Beitrag zu leisten.

Dabei entspricht es unserer Überzeugung, verantwortungsvoll mit Mensch und Umwelt, insbesondere mit den uns zur Verfügung stehenden Ressourcen, umzugehen. Gleichzeitig ist es uns wichtig, Geschäftsbeziehungen auf einer Basis aus integrem und rechtskonformem Verhalten aufund auszubauen.

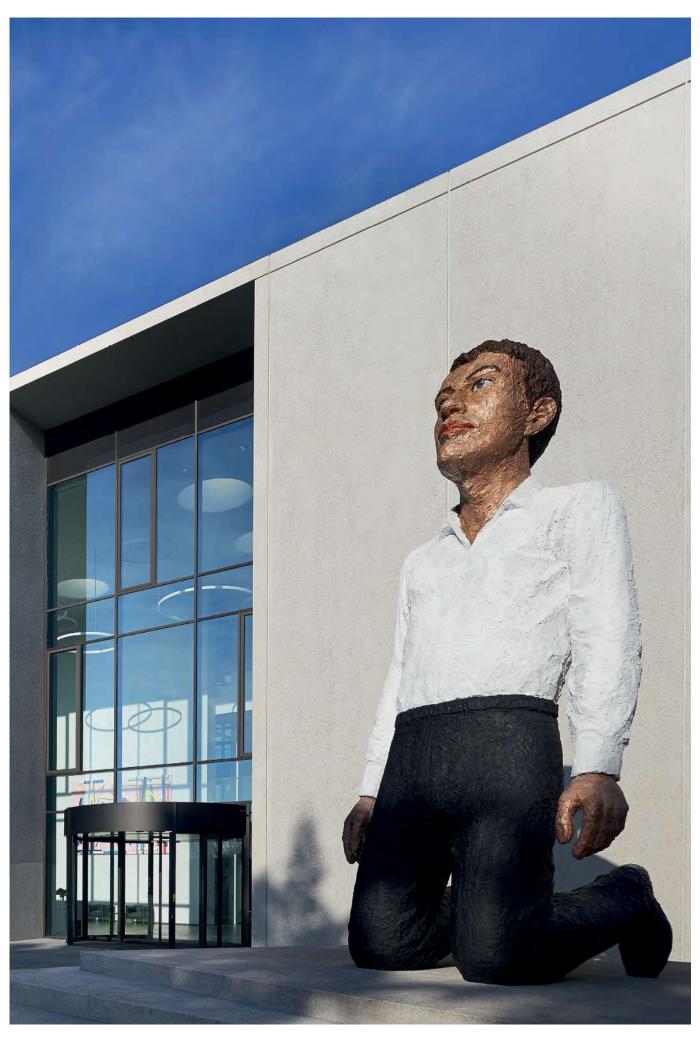
Mit diesem Code of Conduct definieren wir unsere Erwartungen, die wir an Geschäftspartner der Hörmann Gruppe haben, und schaffen über dessen Verbindlichkeit eben jene Basis für die gemeinsame Geschäftsbeziehung.

Wir danken Ihnen für Ihre aktive Mitwirkung und die Zusammenarbeit bei der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen,

Martin J. Hörmann

Christoph Hörmann



2 GELTUNGSBEREICH UND GRUNDLAGEN

Dieser Code of Conduct gilt für sämtliche Geschäftspartner, die Leistungen, gleich welcher Art, gegenüber Produktions- oder Vertriebsstandorten der Hörmann Gruppe (www.hoermann.com/de/standorte; im Folgenden "Hörmann Gruppe" genannt) erbringen.

Die in diesem Code of Conduct definierten Anforderungen sind für alle Geschäftspartner und darüber hinaus für deren Mitarbeiter verbindlich.

Der Code of Conduct findet auch dann Anwendung, wenn der Geschäftspartner für seine Leistungserbringung gegenüber einem Unternehmen der Hörmann Gruppe Dritte (z. B. verbundene Unternehmen oder Nachunternehmer) einsetzt.

Die festgelegten Anforderungen basieren auf internationalen Standards und Übereinkommen, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen (AEMR), der UN-Kinderrechtskonvention und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), sowie gesetzlichen Anforderungen, wie z. B. dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.

Sämtliche Anforderungen stellen Mindestanforderungen an die Geschäftsbeziehung zwischen dem Geschäftspartner und der Hörmann Gruppe dar. Weitergehende rechtliche
Anforderungen, denen der Geschäftspartner
oder dessen Leistungen gegenüber der Hörmann Gruppe unterliegt, werden mit diesem
Code of Conduct weder eingeschränkt noch
ausgeschlossen oder anderweitig außer Kraft
gesetzt.

Die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen aus diesem Code of Conduct hat der Geschäftspartner entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren. Die Lieferantenschulung zur Prävention von menschenrechts- und umweltbezogenen Verstößen ist unter www.hoermann.com/de/compliance abrufbar.

3 INTEGRITÄT IN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die Hörmann Gruppe legt Wert auf ein vertrauenswürdiges und rechtskonformes Verhalten.

Von ihren Geschäftspartnern erwartet die Hörmann Gruppe, dass diese sämtliche einschlägigen gesetzlichen Regelungen einhalten und geeignete Maßnahmen implementieren, um Verstöße aufzudecken und abzustellen.

3.1 VERMEIDUNG VON INTERESSEN-KONFLIKTEN

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Konflikte zwischen geschäftlichen und persönlichen Interessen-gleich welcher Form-bei seiner Geschäftstätigkeit zu vermeiden. Sofern eine Situation zu einem Interessenkonflikt führt oder führen könnte, ist der Geschäftspartner verpflichtet, die Hörmann Gruppe zu informieren und dazu beizutragen, den Interessenkonflikt aufzulösen und zu verhindern.

3.2 KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, jede Form von Korruption, insbesondere Vorteilsgewährung/-annahme und Bestechung/ Bestechlichkeit, zu unterlassen.

Sofern der Geschäftspartner Kenntnis von einem korrupten Verhalten im Zusammenhang mit der Hörmann Gruppe erlangt, meldet der Geschäftspartner dies an die Hörmann Gruppe.

3.3 FAIRER WETTBEWERB

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zum fairen Wettbewerb im Einklang mit dem geltenden Kartell- und Wettbewerbsrecht. Jedwede rechtswidrige Absprache, aufeinander abgestimmte Verhaltensweise oder sonstige Geschäftspraktik, die geeignet ist, einen fairen Wettbewerb zu beschränken, zu verzerren oder diesem in anderer Art und Weise entgegenzuwirken, ist verboten.

3.4 VERBOT DER GELDWÄSCHE

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, zu gewährleisten, dass im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit bewaffnete Gruppierungen oder Terrororganisationen weder direkt noch indirekt finanziert werden. Es ist verboten, illegal erwirtschaftetes Geld oder illegal erworbene Vermögensgegenstände in den Finanz- und Wirtschaftskreislauf einzuschleusen oder dessen/deren illegale Herkunft zu verschleiern.

3.5 EINHALTUNG VON SANKTIONEN UND EMBARGOS

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die geltenden Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen sowie die geltenden Embargos auf Waren und Leistungen zu prüfen und bei seiner Geschäftstätigkeit einzuhalten.

3.6 DATENSCHUTZ

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die einschlägigen Regelungen zum Datenschutzeinzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des jeweiligen nationalen Ergänzungstexts in jeweils aktuellster Form.

Im Fall eines Datenschutzvorfalls hat der Geschäftspartner die Hörmann Gruppe unverzüglich zu informieren und alle Informationen unverzüglich per E-Mail an datenschutzkoordination@hoermann.de bereitzustellen, die zur Dokumentation und ggf. Meldung des Datenschutzvorfalls notwendig sind.

3.7 SCHUTZ VON VERTRAULICHEN INFOR-MATIONEN, GEISTIGEM EIGENTUM UND VERMÖGENSWERTEN

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, vertrauliche Informationen von oder über die Hörmann Gruppe vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte, die kein Recht auf Zugang zu diesen Informationen haben, weiterzugeben. Weiter verpflichtet sich der Geschäftspartner, geistiges Eigentum der Hörmann Gruppe nur in dem Umfang zu nutzen, der dem Geschäftspartner von der Hörmann Gruppe vorab ausdrücklich gestattet wurde.

Vermögenswerte der Hörmann Gruppe, gleich welcher Art, sind sorgsam zu behandeln und, sofern gestattet, nur im vorab freigegebenen Umfang zu nutzen.

Diebstahl von vertraulichen Informationen oder Vermögenswerten, gleich welcher Art, wird in keiner Weise toleriert.

3.8 VERANTWORTUNGSVOLLE BESCHAFFUNG

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zu einer verantwortungsvollen Beschaffung und stellt sicher, dass er sämtliche Waren, Materialien und Rohstoffe nur aus seriösen und legalen Quellen bezieht und Maßnahmen zu deren rechtmäßigen Beschaffung ergreift.

Der Geschäftspartner hat insbesondere sicherzustellen, dass keine Waren, Materialien oder Rohstoffe an die Hörmann Gruppe geliefert werden, die Mineralien (insbesondere Tantal, Zinn, Wolfram oder Gold) oder daraus hergestellte Metalle enthalten, die aus Konfliktgebieten stammen oder deren Handel reguliert ist.

4 ARBEITS- UND MENSCHEN-RECHTE

Die Hörmann Gruppe respektiert die Würde des Menschen und spricht sich für den Schutz von Arbeits- und Menschenrechten aus. Die Grundsatzerklärung von Hörmann zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist auf www.hoermann.com/de/compliance zur Einsicht hinterlegt.

Von ihren Geschäftspartnern erwartet die Hörmann Gruppe, dass sie ebenfalls für den Schutz der Arbeits- und Menschenrechte einstehen.

4.1 ACHTUNG DER MENSCHENWÜRDE UND DISKRIMINIERUNGSVERBOT

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Würde und Persönlichkeitsrechte seiner Mitarbeiter zu respektieren und jedwede Form der Diskriminierung zu unterlassen.

Verboten sind insbesondere Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts, der Herkunft oder Nationalität, der sexuellen Orientierung, des Alters, des Familienstands, des Gesundheitsstatus, von Behinderungen sowie der religiösen oder politischen Weltanschauung.

4.2 VERBOT VON ZWANGSARBEIT UND SKLAVEREI

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, jede Form von Zwangsarbeit entschieden abzulehnen.

Mitarbeiter dürfen weder direkt noch indirekt durch Einschüchterung und/oder Gewalt zur Arbeit gezwungen werden. Es dürfen nur solche Mitarbeiter beschäftigt werden,

die ihre Arbeitskraft freiwillig zur Verfügung gestellt haben. In der Lieferkette des Geschäftspartners werden Sklaverei, Menschenhandel, Schuldknechtschaft und unfreiwillige Gefängnisarbeit nicht toleriert.

4.3 VERBOT VON KINDERARBEIT

Der Geschäftspartner verpflichtet sich. Kinderarbeit und insbesondere die schlimmsten Formen der Kinderarbeit entschieden abzulehnen. Auch innerhalb der Lieferkette des Geschäftspartners ist dies nicht zu tolerieren.

Die Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem dessen Schulpflicht endet, ist nicht zulässig. Das Alter des Kinds muss hierbei mindestens 15 Jahren betragen, wobei dies nicht gilt, sofern am Beschäftigungsort ein höheres Mindestalter vorgeschrieben ist.

Das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ist bedingungslos einzuhalten und Maßnahmen zu deren Beseitigung unverzüglich umzusetzen.

4.4 FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN UND ENTLOHNUNG

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, faire Arbeitsbedingungen zu schaffen und die Arbeitsleistung seiner Mitarbeiter fair zu entlohnen.

Abzüge vom Lohn dürfen, über rechtlich zulässige Abzüge (z.B. Steuern und Sozialabgaben) hinaus, nicht erfolgen. Derartige Abzüge müssen ordnungsgemäß und vollständig an die zuständige Stelle abgeführt werden.

Die fairen Arbeitsbedingungen dürfen durch unrechtmäßige Praktiken nicht umgangen werden.

4.5 VEREINIGUNGSFREIHEIT

Der Geschäftspartner achtet das Recht seiner Mitarbeiter, Vereinigungen oder Gewerkschaften zu gründen und diesen beizutreten, Betriebsräte zu bilden und Arbeitnehmervertretungen zu ernennen sowie das Streikrecht. Mitarbeiter, die sich für ihre Rechte engagieren, dürfen nicht benachteiligt werden.

Weiter hat sich der Geschäftspartner in Kollektiv- und Tarifverhandlungen einzubringen und zu einer konstruktiven Kommunikation mit seinen Mitarbeitern und deren Vertretern beizutragen.

4.6 VERBOT DER WIDERRECHTLICHEN ZWANGSRÄUMUNG UND DES WIDERRECHTLICHEN ENTZUGS VON LAND Der Geschäftspartner ist verpflichtet, das

Eigentum und den Besitz von Land, Wäldern und Gewässern zu achten.

Widerrechtliche Zwangsräumungen oder widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage anderer Menschen sichert, ist verboten.

4.7 BEAUFTRAGUNG UND NUTZUNG VON SICHERHEITSKRÄFTEN

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, zum Schutz seines Unternehmens nur unterwiesene und durch ihn kontrollierte Sicherheitskräfte einzusetzen.

Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist verboten, wenn durch deren Einsatz insbesondere das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet, Leib oder Leben verletzt oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt wird.



5 ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Die Hörmann Gruppe bietet ihren Mitarbeitern ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.

Von ihren Geschäftspartnern erwartet die Hörmann Gruppe, dass sie ebenfalls ein sicheres Arbeitsumfeld schaffen und aktiven Gesundheitsschutz für ihre Mitarbeiter betreiben.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Gesetze und Regeln zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz strikt einzuhalten. Dabei hat er sicherzustellen, dass ausreichende Sicherungssysteme bestehen, angemessene und geeignete Maßnahmen zur Prävention ergriffen und Sicherheits- und Schutzvorschriften befolgt werden.

Der Geschäftspartner hat insbesondere sicherzustellen, dass Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz laufend identifiziert und diesbezügliche Vorbeugemaßnahmen ergriffen werden. Die für die sichere Ausführung ihrer Arbeit notwendige Schutzausrüstung und Arbeitsmittel hat der Geschäftspartner seinen Mitarbeitern in einwandfreiem Zustand bereitzustellen. Auch hat der Geschäftspartner alle Mitarbeiter vor deren erstem Arbeitsantritt zu unterweisen und diese Unterweisungen regelmäßig zu wiederholen.



6 UMWELTSCHUTZ

Die Hörmann Gruppe ist sich ihrer Verantwortung für die Umwelt bewusst und setzt auf die Entwicklung nachhaltiger Produkte mit innovativer Technik für bestmöglichen Klimaschutz, die Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen und einen möglichst sparsamen Ressourceneinsatz.

Von ihren Geschäftspartnern erwartet die Hörmann Gruppe, dass sie bei ihrer Geschäftstätigkeit ebenso Verantwortung für den Schutz der Umwelt übernehmen.

6.1 SORGSAMER UMGANG MIT RESSOUR-CEN UND REDUKTION VON NEGATIVEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die für seine Leistungen erforderlichen Ressourcen möglichst effizient und verbrauchsschonend einzusetzen. Dies gilt sowohl für den Einsatz erforderlicher Materialien als auch für den Einsatz erforderlicher Energien und Medien. Nach Möglichkeit ist auf recycelte oder anderweitig umweltschonende Materialien und Verpackungen sowie umweltfreundliche Energien zurückzugreifen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Geschäftspartner, negative Auswirkungen auf die Umwelt im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung zu reduzieren und seine Leistung klimafreundlich zu gestalten.

6.2 GEFAHRSTOFFE

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden gefahrstoffrechtlichen Vorschriften sowie zu einem aktiven Gefahrstoffmanagement. Dies umfasst insbesondere die Identifikation, Substitution, Behandlung und ordnungsgemäße Kennzeichnung und Entsorgung von Gefahrstoffen, die in den Produkten des Geschäftspartners oder bei dessen Leistungserbringung enthalten sind oder verwendet werden.

Etwaige notwendige und vorgeschriebene Begleitinformationen/-dokumentationen (insbesondere Sicherheitsdatenblätter, SCIP-Daten) sind der Hörmann Gruppe unaufgefordert und vor der Leistungserbringung vom Geschäftspartner zu übermitteln.

Etwaige Produktions- oder Verwendungsverbote (z. B. Quecksilber, persistente organische Schadstoffe) sind vom Geschäftspartner und innerhalb seiner Lieferkette uneingeschränkt einzuhalten.

6.3 ABWASSER UND ABFÄLLE

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Abwasser und Abfälle umweltgerecht und ordnungsgemäß zu handhaben und zu entsorgen. Maßnahmen, die geeignet sind, dem entgegenzuwirken, z.B. die Ausfuhr gefährlicher Abfälle oder die nicht umweltgerechte Handhabung und Entsorgung von POP-haltigen Abfällen, sind ausdrücklich verboten.

7 HINWEISSYSTEM

Die Hörmann Gruppe legt Wert auf ein vertrauensvolles Miteinander als Basis der gemeinsamen Geschäftsbeziehung.

Um Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Gesetze oder diesen Code of Conduct entgegenzunehmen, hat die Hörmann Gruppe einen externen, unabhängigen Vertrauensanwalt beauftragt. Auch das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, über das auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hingewiesen werden kann, ist bei dem Vertrauensanwalt angesiedelt.

Der Vertrauensanwalt nimmt Hinweise vertraulich und auf Wunsch anonym entgegen. Weitere Informationen zu dem Hinweissystem der Hörmann Gruppe sowie die Kontaktdaten des Vertrauensanwalts der Hörmann Gruppe stehen unter www.hoermann.com/de/compliance zur Verfügung.

Von ihren Geschäftspartnern erwartet die Hörmann Gruppe, dass diese ebenfalls angemessene und geeignete Meldewege einrichten und etwaige Hinweise angemessen verfolgen. Hinweisgeber sind innerhalb geltender Gesetze zu schützen.



8 ÜBERPRÜFUNG UND RECHTSFOLGEN

Die Hörmann Gruppe ist berechtigt, die Einhaltung des Code of Conduct durch den Geschäftspartner zu evaluieren. Hierzu kann die Hörmann Gruppe von dem Geschäftspartner eine Selbstauskunft einfordern und/oder eine Auditierung des Geschäftspartners vornehmen, soweit dies für die Hörmann Gruppe angemessen erscheint. Die Hörmann Gruppe ist berechtigt, sich hierfür Dritter zu bedienen, die zur Verschwiegenheit verpflichtetet sind.

Ausgehend vom Ergebnis der Evaluierung ist die Hörmann Gruppe berechtigt, Abhilfemaßnahmen gegenüber dem Geschäftspartner anzuordnen, um Verstöße gegen den Code of Coduct abzustellen oder zu verhindern.

In besonders schwerwiegenden Fällen von Verstößen ist die Hörmann Gruppe berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner außerordentlich zu beenden. Gleiches gilt, wenn der Geschäftspartner einer Anordnung von Abhilfemaßnahmen nicht binnen angemessener Frist nachkommt.



